

# Leserbrief

Verärgert haben wir, drei beruflich tätige Betreuerinnen den Beitrag „Ohnmächtig im Pflege-Kosmos“ vom 4/5.1. gelesen. Leider vermischt sich hier ein individueller Familienstreit von Geschwistern mit einem gesellschaftlichen Problem. Wer kümmert sich um die rechtlichen Angelegenheiten von Personen, hier die sehr betagten Eltern, wenn sie es allein nicht mehr können?

Grundsätzlich gilt: es wird niemand zu einer gesetzlichen Betreuung gemäß § 1896 BGB gezwungen. Der Betroffene hat egal welchen Alters das Recht der ersten Wahl, einen Betreuer zu benennen. Jedes Amts-/Betreuungsgericht wird bei der Suche eines geeigneten Betreuers zuerst im privaten Umfeld fahnden. Erst wenn es hier keine Person des Vertrauens gibt, wird ein externer entweder ehrenamtlicher oder Berufsbetreuer bestellt.

Für welche Aufgabenkreise dieser dann verantwortlich zeichnet, übrigens dem Wunsch der Betreuten verpflichtet, fußt auf den Einschätzungen des Arztes, der das Betreuungsgutachten erstellt hat. Schließlich: Die richterliche Entscheidung sprich der Betreuungsbeschluss kann durch das Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.

Ohnmächtig sind also weder der Betreute noch seine Angehörigen!!!!

Zuletzt: Pflege hat nichts mit Betreuung zu tun. Ein Betreuer pflegt nicht, er organisiert diese und kümmert sich darum, dass sein Betreuter bestmöglich versorgt wird.